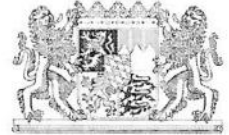


Eingang am 15.10.2025

**Amtsgericht Sonthofen**  
Abteilung für Zivilsachen



Amtsgericht Sonthofen Prinz-Luitpold-Str. 2, 87527 Sonthofen

Herrn  
Sven Kuhne  
Kalvarienbergstraße 70  
87509 Immenstadt

für Rückfragen:  
Telefon: +49(8321)618  
Telefax: 08321/618-193  
Zimmer: 111

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Sprechzeiten: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Endnummern 0,1,9 = 153  
Endnummern 2 = 175  
Endnummern 3,6,7,8 = 210  
Endnummern 4,5 = 173  
Endnummern 6,7,8 = 153

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
3 C 422/21

Datum  
13.10.2025

In dem Rechtsstreit  
[REDACTED] ./ Kuhne, S.  
wg. Räumung und Herausgabe

Sehr geehrter Herr Kuhne,  
anbei erhalten Sie eine Abschrift des Protokolls vom 01.10.2025.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

[REDACTED]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter  
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/sonthofen> oder über die oben-  
stehenden Kontaktdaten.

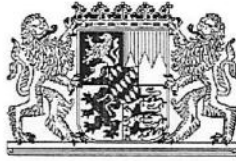
**Hausanschrift**  
Prinz-Luitpold-Str. 2  
87527 Sonthofen

**Haltestelle**  
Bahnhof Sonthofen

**Nachtbriefkasten**  
Prinz-Luitpold-Str. 2  
87527 Sonthofen

**Kommunikation**  
Telefon:  
08321/618-0  
Telefax:

Az.: 3 C 422/21



## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Sonthofen am Mittwoch, 01.10.2025  
in Sonthofen

### Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Klokocka

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

**Kuhne** Sven, Kalvarienbergstraße 70, 87509 Immenstadt

- Beklagter -

wegen Räumung und Herausgabe

erscheinen bei Aufruf der Sache um 10.00 Uhr:

Der Antragsteller, Herr Sven Kuhne persönlich.

Für den Antragsgegner Herr Rechtsanwalt [REDACTED]

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein.

Der Antragsteller erklärt, dass nach Vergleich die Rückgabe der Wohnung zum 31.12.2022 geschuldet gewesen sei. An diesem Tag sei ab ca. 14.00 Uhr der Hausverwalter nicht mehr erreichbar gewesen, weshalb er die Schlüssel in den Briefkasten des Verwalters eingeworfen habe. Dies sei der Briefkasten in der [REDACTED] gewesen. Er hätte sich nicht an-

ders zu helfen gewusst, da zuvor kein Kontakt, weder mit dem damaligen Vermieter, noch mit dem Hausverwalter im Hinblick auf die Rückgabe der Wohnung bestanden hätte.

Der Antragsgegner verliert eine E-Mail des Antragsstellers vom 20.10.2022 an den Antragsgegner. Aus dieser ergibt sich die Problematik, eine geeignete Wohnung zu finden seitens des Antragsstellers und die Möglichkeit, dass er bei Gericht einen Antrag auf Verlängerung der Räumungsfrist bis Dezember 2023 stelle oder aber die Hoffnung auf eine einvernehmliche Lösung im Hinblick auf die vom Antragssteller eingebrachten Wertsteigerungen in Höhe von ca. 2.000,00 Euro in die streitgegenständliche Wohnung und so dann den Verzicht auf Stellung eines solchen Fristverlängerungsantrags.

Der Antragsteller erklärt, dass er diese E-Mail geschrieben habe. Er habe keinen Antrag auf Räumungsfristverlängerung gestellt, sondern, wie zuvor beschrieben, die Schlüssel am 31.12.22 in den Briefkasten des Verwalters eingeworfen. Es sei auch keine Lösung im Hinblick auf die von ihm eingebrachten Wertsteigerungen gefunden worden.

Der Antragsteller erklärt:

Die Anlage K2, die Versetzungsverfügung habe ich per E-Mail am 09.12.2021 erhalten. Ich habe damals nicht auf das Datum geachtet. Für mich war da nur klar, wenn eine Versetzungsverfügung da ist, dann kann ich nur noch Härtegründe gegen die Kündigung einwenden. Ich habe in der Verhandlung vom 22.12.2021 sehr unter Druck gestanden. Ich fühlte mich dann gedrängt, den Vergleich abzuschließen. Ich hatte zwar meinen Anwalt dabei. Ich habe auch bis zur Widerrufsfrist keinen Widerruf erklärt. Ich habe auch bis dahin mir die Anlage K2 nicht mehr angeschaut.

Auf den Hinweis des Gerichts, dass rein rechtlich ein Einzug in die streitgegenständliche Wohnung aufgrund des Eigentümerwechsels nicht mehr möglich sei, entgegnete der Antragsteller:

Ich hoffe immer noch darauf, dass der Antragsgegner vielleicht ein gutes Wort beim neuen Eigentümer einlegt und ich dann doch noch in diese Wohnung wieder einziehen kann. Sollte dies gleichwohl nicht möglich sein, hätte ich gerne Schadenersatz, für den Schaden, der mir aus dem Umzug entstanden ist und auch für meine gesundheitlichen Probleme, die aus diesem ganzen Stress mit diesem Verfahren herrühren.

Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande.

Das Gericht weist im Hinblick auf die Anträge aus dem Schriftsatz vom 01.02.2025 nochmals darauf hin, dass zum einen der Antragsteller zwischenzeitlich aus der Wohnung ausgezogen ist und zum anderen der Antragsgegner nicht mehr Eigentümer der streitgegenständlichen Wohnung ist und dadurch, wie vom Antragsgegner erklärt, Erledigung eingetreten sein könnte im Hinblick auf das Mietverhältnis.

**Der Antragsteller beantragt sodann gemäß Schriftsatz vom 01.02.2025:**

- 1. Festzustellen, dass das zwischen den Parteien bestandene Mietverhältnis durch die Kündigung vom 20.08.2020 nicht beendet wurde und fortbesteht, § 256 Absatz 1 ZPO, § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB, sowie**
- 2. Festzustellen, dass der am 22.12.2021 vor dem Amtsgericht Sonthofen geschlossene Vergleich vollumfänglich nichtig ist, § 142 Abs. 1 BGB.**

Der Antragsgegnervertreter beantragt sodann,

den Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens zurückzuweisen und festzustellen, dass der Rechtsstreit durch Vergleich vom 22.12.2021 beendet ist.

Dann ergeht folgender

**B e s c h l u s s :**

**Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:**

**Mittwoch, 22.10.2025, 08.25 Uhr, Sitzungssaal 6  
des Amtsgerichts Sonthofen.**


---

Ende der Sitzung: 10.42 Uhr.

gez.

Klokocka  
Richterin am Amtsgericht

gez.

  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-  
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat  
nach Zugang des Protokolls gelöscht.